

- 5) Im § 26 „Telegraphische Postanweisungen“ ist in Abs. VI (Änderung vom 30. März 1904, Reg.Bl. S. 45) statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen“ zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eisenbüchsen (§ 27, II) bestellen zu lassen.

- 6) Im § 48 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaberte“ ist statt des zweiten Satzes des Abs. III (Änderung vom 24. Dezember 1901, Reg.Bl. S. 566) zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Stuttgart, den 4. Januar 1913.

Reichsleiter.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Walter Simon'schen Brautstiftung in Tübingen.
Som 31. Dezember 1912.**

Seine Majestät der König hat vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 21. Dezember 1912 der Walter Simon'schen Brautstiftung in Tübingen die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1912.

Für den Staatsminister:
S a a g.